

Verwaltungsvorschriften zur Durchführung der Gemeindehaushaltsverordnung (GemHVO-VV)

Rundschreiben des Ministeriums des Innern und für Sport

vom 12. Juni 2023 (1142-0006#2023/0001-0301 334)

- 1 Die Verwaltungsvorschrift zur Durchführung der Gemeindehaushaltsverordnung des Ministeriums des Innern und für Sport vom 17. Januar 2017 (MinBl. S. 105) wird wie folgt geändert:
 - 1.1 In Nummer 3 Satz 1 zu § 1 wird die Angabe „§ 6 Satz 5 Nr. 4 und 5“ durch die Angabe „§ 6 Satz 4 Nr. 4 und 5“ ersetzt.
 - 1.2 In Nummer 1 Satz 1 zu § 14 werden das Semikolon sowie die Worte „;“ beispielsweise kann die Aufsichtsbehörde im Rahmen der Haushaltsverfügungen abweichend von § 10 Abs. 2 Satz 2 LFAG vorgeben, dass die Investitionsschlüsselzuweisungen als ordentliche Einzahlung im Finanzhaushalt und als laufender Ertrag im Ergebnishaushalt zu buchen sind“ ersatzlos gestrichen.
 - 1.3 Die Verwaltungsvorschrift zu § 18 wird wie folgt geändert:
 - 1.3.1 In Nummer 3 Satz 3 werden nach dem Wort „Investitionskrediten“ die Worte „sowie um den Mindest-Rückführungsbetrag nach § 105 Abs. 4 Satz 2 GemO“ eingefügt.
 - 1.3.2 Nummer 4 wird gestrichen.
 - 1.3.3 Die bisherige Nummer 5 wird Nummer 4.
 - 1.4 Die Verwaltungsvorschrift zu § 21 wird wie folgt geändert:
 - 1.4.1 Nummer 1 wird wie folgt neu gefasst:
„Die Berichtspflicht stellt ein unverzichtbares Element im Gemeindehaushaltsrecht dar. Nach § 21 Abs. 1 Satz 2 soll eine halbjährliche (30. Juni und 31. Dezember) Unterrichtung des Gemeinderates über den Stand des Haushaltsvollzugs hinsichtlich der Finanz- und Leistungsziele erfolgen.“
 - 1.4.2 Nummer 2 wird wie folgt neu gefasst:
„Absatz 1 Satz 2 beinhaltet eine „Soll-Regelung“. Insofern kann nach den örtlichen Bedürfnissen in Ausnahmefällen mit entsprechender Begründung hiervon abgewichen werden. Ebenso können auch an mehr als zwei Terminen im Jahr Berichte erfolgen. Gerade angesichts der Steuer- und Umlagetermine am 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November sowie der ortsüblichen Sitzungsfolge sind abweichende Termine denkbar.“
 - 1.5 Die Verwaltungsvorschrift zu § 38 wird wie folgt geändert:
 - 1.5.1 In Nummer 2.1 wird Satz 1 wie folgt neu gefasst:
„Der Sonderposten für Belastungen aus dem kommunalen Finanzausgleich (§ 47 Abs. 5 Nr. 2.1) ist von den Gemeinden und Gemeindeverbänden zu bilden.“
 - 1.5.2 In Nummer 2.1 Satz 3 wird die Angabe „B 2“ durch die Angabe „B“ ersetzt.
 - 1.5.3 Nummer 2.2 erhält folgende Fassung:
„Für die in § 17 Abs. 2 LFAG genannten Steuerkraftzahlen darf ein Sonderposten nicht gebildet werden.“
 - 1.5.4 In Nummer 2.3.1 wird die Angabe „§ 13 LFAG“ durch die Angabe „§ 17 LFAG“ ersetzt.
 - 1.5.5 In Nummer 2.3.2 wird die Angabe „§ 13 Abs. 2 Nr. 3 LFAG“ durch die Angabe „§ 17 Abs. 2 Nr. 3 LFAG“ ersetzt.
 - 1.5.6 In Nummer 2.3.5 wird die Angabe „§ 13 LFAG“ durch die Angabe „§ 17 LFAG“ sowie die Angabe „§ 23 LFAG“ durch die Angabe „§ 30 LFAG“ ersetzt.
- 2 Diese Verwaltungsvorschrift tritt am 1. August 2023 in Kraft.

Für die bis zum Ablauf des 31. Juli 2023 vom Gemeinderat beschlossenen Haushaltssatzungen und für Nachtragshaushaltssatzungen hierzu gelten die Verwaltungsvorschriften in ihrer bis zum Ablauf des 31. Juli 2023 geltenden Fassung weiter.

MinBl. 2023, S. 137

Förderung der Forstwirtschaft - Förderrichtlinie Maßnahmen zur Verbesserung der Waldbrandbekämpfung -

Rundschreiben des Ministeriums für Klimaschutz,
Umwelt, Energie und Mobilität

vom 29. Juni 2023 (6320#2022/0023-1401 5.0041)

1. Ziel der Förderung und Rechtsgrundlagen

1.1 Ziel der Förderung

Ziel der Förderung ist die Schaffung von Möglichkeiten zur Prävention und Bekämpfung von Waldbränden auch im Rahmen der Bewältigung der durch Extremwetterereignisse verursachten Folgen im Wald.

Es gelten die Bestimmungen des Rahmenplans „Gemeinschaftsaufgabe Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes (GAK)“ für die Förderung der Maßnahmengruppe 5F „Förderung von Maßnahmen zur Bewältigung der durch Extremwetterereignisse verursachten Folgen im Wald“ sowie 5B „Forstwirtschaftliche Infrastruktur“ in der jeweils gültigen Fassung mit folgenden Ergänzungen und Einschränkungen.

1.2 Rechtsgrundlagen

Die Zuwendung erfolgt auf der Grundlage

- des Bundeswaldgesetzes (BWaldG) vom 2. Mai 1975 (BGBl. I S.1037) in der jeweils geltenden Fassung,
- des Landeswaldgesetzes (LWaldG) vom 30. November 2000 (GVBl. S. 504, BS 790-1) und der Landesverordnung zur Durchführung des Landeswaldgesetzes (LWaldGDVO) vom 15. Dezember 2000 (GVBl. S. 587, BS 790-1-1) in ihrer jeweils geltenden Fassung,
- des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes (LVwVfG) vom 23. Dezember 1976 (GVBl. S. 308, BS 2010 3) in der jeweils geltenden Fassung,
- der Verordnung (EU) Nr. 1407/2013 der Kommission vom 18. Dezember 2013 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen in der jeweils gültigen Fassung,
- nach Maßgabe dieser Verwaltungsvorschrift (VV), der Landeshaushaltsordnung (LHO) und der Verwaltungsvorschrift über den Vollzug der Landeshaushaltsordnung (VV-LHO) vom 20. Dezember 2002 (MinBl. 2003, S. 22, 324; 2012, S. 410) in ihrer jeweils geltenden Fassung,
- des Gesetzes über die Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes“ (GAKG) in der Fassung vom 21. Juli 1988 (BGBl. I S. 1055) in der jeweils geltenden Fassung in Verbindung mit dem jeweiligen vom Planungsausschuss der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes“ beschlossenen Rahmenplan,
- Der Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Energie und Mobilität Zuwendungen zur Förderung der Waldwirtschaft (Fördergrundsätze Wald) vom 6. Juli 2021 (105-63 210).

2. Gegenstand der Förderung

Fördergegenstand ist die Verbesserung von bestehenden Löschwasserentnahmestellen im Wald und die Neuanlage von Löschwasserentnahmestellen im Wald. Löschwasserentnahmestellen im Sinne dieser Richtlinie können oberirdisch (z. B. Feuerlöschteich) oder unterirdisch (z. B. Zisterne) sein.

2.1 Förderfähig sind

- Ausgaben für die Planung, die mit der Verbesserung der Löschwasserentnahmestellen oder der Neuanlage verbunden ist
- Ausgaben für den Kauf von geeigneten Sachmitteln außer Maschinen und Geräte
- Ausgaben für Unternehmen sowie Eigenleistungen der Zuwendungsempfänger

2.2 Nicht förderfähig sind

- Löschwasserentnahmestellen, für die keine von zuständiger Stelle genehmigte Eingriffsregelung wasserrechtlicher- und naturschutzrechtlicher Art vorliegt,
- Mobile Löschwasserbehältnisse,
- Ausgaben zur Beschaffung von Maschinen und Geräten,
- Beratungsleistungen im Rahmen der Fördermitelantragstellung, die durch öffentliche Verwaltungen erbracht werden,
- Ausgaben zur Unterhaltung von Löschwasserentnahmestellen,
- Löschwasserentnahmestellen im Übrigen, wenn mindestens eine Zuwendungsvoraussetzung aus Nr. 4 nicht erfüllt ist.

3. Zuwendungsempfänger

Zuwendungsempfänger können natürliche Personen, juristische Personen des Privat- und des Öffentlichen Rechts als Eigentümer von forstwirtschaftlichen Flächen sowie anerkannte forstwirtschaftliche Zusammenschlüsse und diesen gleichgestellte Zusammenschlüsse im Sinne des Bundeswaldgesetzes in der jeweils geltenden Fassung sein. Zuwendungsberechtigt sind auch Forstzweckverbände nach § 30 Landeswaldgesetz für Rheinland-Pfalz (LWaldG) und Forstzweckverbände nach dem Landesgesetz über kommunale Zusammenarbeit (KomZG).

Sofern der Bund oder das Land Mitglied in Forstzweckverbänden nach dem KomZG sind, gilt der Förderausschluss entsprechend der Nummer 2.3.2 der Maßnahmengruppe 5F des GAK-Rahmenplans.

4. Zuwendungsvoraussetzungen

- a) Die Maßnahmen müssen mit der Bewältigung der durch Extremwetterereignisse bedingten Schäden und Folgeschäden (z. B. Dürre) in Zusammenhang stehen sowie der Sicherung der Waldbestände und der Wiederherstellung standortgerechter und klimaangepasster Waldbestände auf den betroffenen Flächen dienen.
- b) Die Waldfläche, auf der sich die betreffende Löschwasserentnahmestelle befindet, muss im Land Rheinland-Pfalz liegen.
- c) Das Waldbrandrisiko des betreffenden Waldgebiets, in dem die Maßnahme erfolgt, muss gemäß dem vom Land erstellten Waldschutzplan als mittel bis hoch eingeschätzt sein. Als Waldschutzplan betreffend den Waldbrandschutz gilt das Kompendium „Waldbrandschutz in Rheinland-Pfalz“ in der jeweils gültigen Fassung (abrufbar auf der Seite <https://www.wald.rlp.de/de/bieten/feuer-gaeste-des-waldes/mediathek/wald-publikationen/publikationen-zum-thema-forschung/>).
- d) Für die Notwendigkeit einer Neuanlage und deren Standort ist eine Einwilligungserklärung des Trägers der örtlich zuständigen Feuerwehr sowie der örtlich zuständigen unteren Forstbehörde vonnöten. Insbesondere ist eine Prüfung und Dokumentation erforderlich, ob vorrangig alle Möglichkeiten genutzt wurden, bereits vorhandene Löschwasserentnahmestellen für die Erfüllung des Förderzwecks zu verbessern. Die Dokumentation ist Teil der Antragsunterlagen.
- e) Die Löschwasserentnahmestelle muss in der örtlichen Löschwasserkonzeption berücksichtigt sein. Dabei sind die Vorgaben des „Rahmen-Alarm- und Einsatzplans Waldbrand Rheinland-Pfalz“ (RAEP Waldbrand) in der jeweils gültigen Fassung

zu beachten.

- f) Eine Anbindung zum nächsten LKW-fähigen Weg (Navlog-Klasse 1 oder 2) mit ausreichendem Lichtraumprofil muss vorhanden sein.
- g) Die Löschwasserentnahmestelle muss örtlich so gelegen sein, dass ein Pendelverkehr der Löschfahrzeuge möglich ist.
- h) Für die Verbesserung bestehender Löschwasserentnahmestellen sowie die Neuanlage ist die Durchführung einer Gefahren- und Bedarfsanalyse gemäß den Nummern 2.b und 2.c Buchstabe A des Kompendiums „Waldbrandschutz in Rheinland-Pfalz“ erforderlich, um eine den örtlichen Verhältnissen angemessene Löschwasserversorgung sicherzustellen. Das Ergebnis der Analysen ist bei der Antragstellung vorzulegen.
- i) Die baulichen Vorgaben für Löschwasserentnahmestellen sind gemäß den Bestimmungen von Kapitel 2.c Buchstabe B des Kompendiums „Waldbrandschutz in Rheinland-Pfalz“ inklusive der darin aufgeführten Normen in der jeweils gültigen Fassung einzuhalten.
- j) Die Neuanlage und die Verbesserung von Löschwasserentnahmestellen unterliegen den naturschutz- und wasserrechtlichen Bestimmungen, da sie in der Regel als Eingriff in Natur und Landschaft zu werten sind und bedürfen der Genehmigung durch die Naturschutz- und Wasserbehörden. Die Genehmigungen sind bei Antragstellung vorzulegen.

5. Art und Höhe der Zuwendung

- a) Zuwendungsart: Projektförderung
- b) Finanzierungsart: Anteilfinanzierung
- c) Bagatellgrenze: Zuwendungshöhe 2.500 € je Antrag
- d) Bemessungsgrundlage/Höhe der Zuwendung: 80% der nachgewiesenen tatsächlich entstandenen förderfähigen Ausgaben
- e) Unbezahlte, freiwillige Arbeitsleistungen der Zuwendungsempfänger und seiner Familienangehörigen (Eigenleistung) sind förderfähig zu 80 % der Ausgaben, die sich bei Vergabe der Arbeiten an Unternehmer oder bei Durchführung der vergleichbaren Arbeiten im Staatswald ergeben würden.
- f) Förderhöchstbetrag: 30.000 € je Löschwasserentnahmestelle

6. Sonstige Bestimmungen

- a) Zuwendungsempfänger müssen, sofern es sich nicht um forstwirtschaftliche Zusammenschlüsse im Sinne des Bundeswaldgesetzes handelt, Eigentümer der begünstigten Flächen sein.
- b) Die Förderung erfolgt unter dem Vorbehalt des Widerrufs für den Fall, dass die geförderten baulichen Anlagen der Löschwasserentnahmestelle innerhalb eines Zeitraumes von 10 Jahren nach der Abschlusszahlung an den Zuwendungsempfänger veräußert oder nicht mehr dem Zweckungszweck entsprechend verwendet werden. In diesem Fall kann die Zuwendung verzinst zurückgefordert werden.
- c) Sofern bei einem Eigentumswechsel an einer nach dieser Richtlinie begünstigten Waldfläche innerhalb des Zweckbindungszeitraumes der Neueigentümer nicht bereit ist, die vorstehenden Verpflichtungen durch schriftliche Einverständniserklärung zu übernehmen, kann die Zuwendung verzinst zurückgefordert werden.

7. Allgemeine Bestimmungen

7.1 Verfahren

Für Antragstellung, Bewilligung, Ablehnung, Verwendungsnachweisprüfung, Auszahlung, Abrechnung, Kontrolle, Evaluation, Aufhebung von Bescheiden und Rückforderung von Zuwendungen nebst Erhebung von Zinsen finden die Vorschriften nach Teil 16 der VV „Fördergrundsätze Wald“ vom 6. Juli 2021 (105-63 210) in der jeweils gültigen Fassung Anwendung, soweit in diesem Rundschreiben nichts anderes bestimmt ist.

7.2 Doppelförderung

Die gleichzeitige Inanspruchnahme von Zuwendungen aus verschiedenen Förderprogrammen auf Förderflächen ist nur zulässig, wenn mit Maßnahmen unterschiedliche Zwecke verfolgt werden und die jeweiligen Zweckbestimmungen sich nicht widersprechen bzw. die Erfüllung nicht beeinträchtigen.

7.3 Vorzeitiger Vorhaben-Beginn

Der vorzeitige Vorhaben-Beginn kann nach Eingang der vollständigen Antragsunterlagen nach Nr. 7.1 von der Bewilligungsstelle zugelassen werden.

7.4 Beihilferechtliche Einordnung

Eine Zuwendung nach dieser Förderrichtlinie ist eine staatliche Beihilfe. Sofern für diese weder eine eigene – noch eine beihilferechtliche Genehmigung des Rahmenplans der Gemeinschaftsaufgabe Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes (GAK) vorliegt, findet die De-minimis-Regelung (Verordnung (EU) Nr. 1407/2013) in der jeweils gültigen Fassung, einschließlich der hierzu ergangenen Verfahrensvorschriften, Anwendung. Der Gesamtwert der einem Unternehmen gewährten „De-minimis“-Beihilfen darf 200.000 €, bezogen auf den Zeitraum des laufenden

und der zwei vorangegangenen Steuerjahre, nicht übersteigen. Der Antragsteller ist von der Bewilligungsbehörde hierauf hinzuweisen und hat eine entsprechende De-minimis-Erklärung abzugeben.

7.5 Mittelverfügbarkeit

Ein Rechtsanspruch auf Gewährung einer Zuwendung nach dieser Richtlinie besteht nicht. Die Gewährung von Zuwendungen erfolgt im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel und kann aus Mitteln der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes“ finanziert werden.

8. Schlussbestimmungen

Diese Förderrichtlinie tritt am Tag nach der Veröffentlichung in Kraft und gilt bis zum Ablauf des 31. Dezember 2027.

MinBl. 2023, S. 137